

LIEBE MITGLIEDER,

WIR WOLLEN UNSERE SATZUNG BEI DER JAHRESVERSAMMLUNG IM OKTOBER 2022 DEN NEUEN GEGEBENHEITEN ANPASSEN – DESHALB HABEN WIR EINE NEUE SATZUNG ENTWORFEN. BITTE PRÜFT UNSEREN ENTWURF UND SCHREIBT UNS EURE ÄNDERUNGSWÜNSCHE BITTE BIS ZUM 31.AUGUST 2022 – WIR FREUEN UNS AUF EURE VORSCHLÄGE UND WÜNSCHE.

VIELEN DANK FÜR EURE MITARBEIT!
HERZLICHE GRÜSSE
DER VORSTAND

SATZUNGSENTWURF
der
Studienreisegemeinschaft Nürnberger Land e.V.
Fassung vom Juli 2022

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Studienreisegemeinschaft Nürnberger Land e.V.“
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hersbruck.
- (3) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein will seinen Mitgliedern nationale und internationale Kulturen zeigen, fremde Lebensarten vermitteln und Verständnis für die weltweit veränderten Umweltaspekte wecken.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Studienreisen aller Art
 - Kultur- und Theaterreisen
 - Wander- und Radreisen
 - Sportliche und informative Freizeitveranstaltungen
 - Veranstaltungen zur Förderung des Vereinslebens
- (3) Der Verein verfolgt keine gewinnorientierten Wirtschaftsziele.
- (4) Die Arbeit der Vorstandsmitglieder und aller anderen Personen in Vereinsämtern sind ehrenamtlich.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Überschüsse dürfen ausschließlich für die Erhaltung und Deckung der Gemeinkosten und der Zweckunterstützung des Vereins verwendet werden.
- (6) Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, wenn die dafür zu Grunde liegenden und beauftragten Tätigkeiten nicht dem Zweck oder Erhalt des Vereins eindeutig zuzuordnen sind.

Die Vorstandschaft muss derartige Zahlungen vorab genehmigen.

- (7) Keine Person darf durch Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder als unverhältnismäßig erscheinen, begünstigt werden.
- (8) Mitglieder haben generell weder beim Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendeinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden; dabei muss die Gewähr der Anerkennung und Unterstützung des Vereinszwecks bestehen.
- (2) Einzelpersonen können dem Verein auch in Form der Familienmitgliedschaft angehören. Die Familienmitgliedschaft erstreckt die Gebührenvergünstigungen der Mitgliedschaft auf Ehegatten und Kinder, die sich ohne eigenen Hausstand noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Dies gilt auch für eheähnliche Gemeinschaften.
- (3) Aufnahmeanträge werden an die Vorstandschaft gerichtet, die über die Aufnahme in den Verein zu entscheiden hat.

§ 4 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Tod; bei juristischen Personen durch Auflösung oder Konkurs
 - Ausschluss
- (2) Der Austritt kann zu jeder Zeit erklärt werden, spätestens einen Monat vor Jahresende. Die Wirksamkeit des Austritts ist immer am Geschäftsjahresende.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seine satzungs- oder vertragsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt,
 - b) durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht oder in Medien jeglicher Art, auch Online, versucht, das Image des Vereins zu schädigen.
- (4) Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft zeitnah. Das Mitglied kann diese Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, bei Verhandlungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken und an den Versammlungen teilzunehmen.
- (2) Änderungen zur Tagesordnung oder zu Beschlüssen in der Mitgliederversammlung müssen rechtzeitig, spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin, schriftlich angemeldet werden.
- (3) Jedes Mitglied genießt das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, die Förderung des Vereinszwecks aktiv zu unterstützen.

- (5) Mitgliedsbeiträge dienen der Unterstützung und Förderung des Vereinszwecks. Über die Höhe, Differenzierung und Art der Zahlung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag jährlich und termingerecht zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem IT - Verantwortlichen
- (2) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung oder Abwesenheit. Unterzeichnungen oder vereinsrelevante Entscheidungen in dieser Zeit sind nur gemeinsam mit dem Schatzmeister zu treffen.
Der Stellvertreter übt im Verein die Aufgaben des Datenschutzes mit aus.
- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt für die Dauer von drei Jahren; wählbar sind nur Mitglieder.
- (4) Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt, wenn nicht aus Alters-, Gesundheits- oder anderen Gründen ein personell eigenständiger Rücktritt erfolgt.
In der nächsten Mitgliederversammlung können dann angekündigte Nachwahlen erfolgen.

§ 8 Zuständigkeit, Beschlussfassung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (2) Die Vorstandschaft kann für einzelne Aufgaben und Massnahmen Unterausschüsse beauftragen.
- (3) Die Vorstandschaft ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich zu laden.
In Ausnahmefällen sind kürzere Ladungsfristen und –formen zulässig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse sind mit Mehrheit zu fassen.
- (5) Das Beschlussprotokoll muss Ort, Zeitpunkt, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zum Zwecke der Beweisführung enthalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten, wie
- Wahl und Abberufung der Vorstandschaft

- Wahl von zwei Kassenprüfern, die Mitglieder oder externe, geeignete Personen sein können
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitgliedes
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird für die Dauer des Wahlganges die Leitung einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dies von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll entsprechend § 8 Abs. 5 dieser Satzung zum Zweck der Beweisführung zu erstellen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Vorstandschaft kann jederzeit bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - und
 - b) wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt.

§ 11

Auflösung, ergänzende Bestimmungen

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen für soziale Zwecke zu verwenden. Die Verwendung erfolgt nach den Vorgaben der Vorstandschaft.
- (2) Soweit die Satzung keine Bestimmung trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des BGB.